



## **Weiterbildungsregelung hinsichtlich anrechenbarer Arbeitszeit und Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber**

Dieses interne Reglement stützt sich auf die gehandhabte Praxis angewendet in Gemeinden des Bezirks Affoltern, sowie auf das Handbuch Personalrecht, Unterlage I.4.1 der Kantonalen Verwaltung welches dort, wo keine spezielle Abmachung erwähnt, als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung zu betrachten ist.

### **Aus- und Weiterbildung von kurzfristiger Dauer (= $\leq$ 3 Tage)**

- für dienstlich notwendige / dienstlich erwünschte Kurse werden Mitarbeitende für deren Besuch während der ordentlichen Arbeitszeit (Tagessollzeit 8:24 Std) von der Arbeit freigestellt
- dienstlich notwendige / verordnete Weiterbildungskurse an arbeitsfreien Tagen / Wochenenden dürfen kompensiert werden
- für dienstlich erwünschte Kurse ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt keine Abgeltung, weder in Form von Zeitgutschriften noch von Überzeitent-schädigung
- die Kurskosten für dienstlich notwendige / dienstlich erwünschte Weiterbildungen werden vom Arbeitgeber übernommen

### **Aus- und Weiterbildung von längerfristiger Dauer ( $>$ 3 Tage)**

- für dienstlich notwendige Weiterbildungen werden Mitarbeitende für deren Besuch während der ordentlichen Arbeitszeit von der Arbeit freigestellt
- für dienstlich erwünschte Weiterbildungen werden Mitarbeitende für deren Besuch wöchentlich im Maximum während einer halben Tagessollzeit während der ordentlichen Arbeitszeit von der Arbeit freigestellt. Als Ausnahme dazu kann die Teilnahme an ganztägigen Abschlussprüfungen bezeichnet werden.
- für dienstlich erwünschte Weiterbildungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt keine Abgeltung, weder in Form von Zeitgutschriften noch von Überzeitent-schädigung
- die Kurskosten für dienstlich notwendige Weiterbildungen, welche z.B. die unabdingbare Voraussetzung für die Übernahme einer Funktion innerhalb der Gemeinde darstellen, werden zu 100% vom Arbeitgeber übernommen.
- die Kurskosten für dienstlich erwünschte Weiterbildungen werden bei einer Kostenbeteiligung von je 50% vom Arbeitgeber und dem/der Arbeitnehmer/in zu gleichen Teilen übernommen.

**a) Aus- und Weiterbildungen, die dienstlich nicht notwendig sind resp. daraus kein ersichtlicher Nutzen für die Gemeinde oder Bezug zum Aufgabenbereich gefolgert werden kann**

**oder**

**b) Teile von Aus- und Weiterbildungen, die die oben erwähnten Limiten übertreffen**

- sowohl die Kurskosten unter a) als auch die beanspruchte Arbeitszeit unter a) und b) gehen zu Lasten des/der Mitarbeitenden

### **Bewilligungsinstanz**

- über die Teilnahme an Tagungen, Aus- und Weiterbildungen von kurzfristiger Dauer entscheidet der Personalverantwortliche. Über Absenzen für Aus- und Weiterbildungen von längerfristiger Dauer entscheidet die Anstellungsinstanz bzw. der Gemeinderat (Art. 6 PV)

### **Rückforderungsvorbehalt**

- der Vorbehalt dauert längstes für die Dauer von vier Jahren und richtet sich nach den „Empfehlungen betreffend Rückforderung“ in der Unterlage I.4.1